

Erläuterungen zur Feststellung des abgabepflichtigen Umsatzes sowie zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2024

Abgabepflichtiger Umsatz:

- (1) Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, ist sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen sind:
 - a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995;
 - b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 12 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;
 - c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995;
 - d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
 - e) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
 - f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
 - g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Bei Bankgeschäften ist der abgabepflichtige Umsatz das Eineinhalbfache der Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes. Im Bauspargeschäft sind abgabepflichtiger Umsatz die Verwaltungsgebühren und Zinsenerträge aus Verträgen mit Personen, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben.
- (3) Bei den Reisebüros und Reiseleitern sind der abgabepflichtige Umsatz aus den Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Bruttoerträge sowie aus den Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen.
- (4) Bei den Werbemittlern ist der abgabepflichtige Umsatz aus den Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen.
- (5) Bei den Versicherungsunternehmen ist der abgabepflichtige Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der abgegrenzten Prämien, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgelts entweder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Vorarlberg hat oder die versicherte Sache sich in Vorarlberg befindet.
- (6) Bei den Spielbanken ist der abgabepflichtige Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.
- (7) Werden Standorte in mehreren Gemeinden unterhalten oder erstreckt sich der Standort auf mehrere Gemeinden und lässt sich der auf die einzelne Gemeinde entfallende Umsatz nicht nachweisen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden nach dem vom Finanzamt aufgrund der Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 ermittelten Anteile aufzuteilen. Wenn nicht für alle Standorte ein Zerlegungsanteil ausgewiesen ist, hat das Landesabgabeamt auf Antrag die Zerlegungsanteile festzusetzen. Dabei ist der § 10 des Kommunalsteuergesetzes 1993 sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen zur Feststellung der Bemessungsgrundlage:

Grundlage für die Bemessung bilden grundsätzlich die abgabepflichtigen Umsätze des zweitvorangegangenen Jahres. (z.B. Tourismusbeitrag für 2024, Bemessungsgrundlage bildet der abgabepflichtige Umsatz von 2022).

Bei einem Neubetrieb bestehen noch keine derartigen Umsätze, weshalb andere gesetzliche Regelungen zum Tragen kommen:

Im Folgenden geben wir eine Gesamtdarstellung der Möglichkeiten zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Tourismusbeiträge:

erstes Jahr der Betriebsführung	tatsächlicher abgabepflichtiger Umsatz dieses Jahres
zweites Jahr der Betriebsführung	Abgabepflichtiger Umsatz des ersten Jahres, hochgerechnet nach wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährig ausgeübten Tätigkeit;
drittes Jahr der Betriebsführung	Abgabepflichtiger Umsatz des ersten Jahres, hochgerechnet nach wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährig ausgeübten Tätigkeit;
ab dem vierten Jahr der Betriebsführung	Abgabepflichtiger Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres
Jahr der Betriebsbeendigung	der im selben Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Feststellung der Bemessungsgrundlage von der Dauer der Betriebsführung abhängig ist. D.h. wird der Betrieb ganzjährig geführt, muss auch ein abgabepflichtiger Jahresumsatz zugrunde gelegt werden. Bei Betriebsbeginn während des Jahres ist der tatsächliche abgabepflichtige Umsatz dieses Jahres und bei Betriebsauflösung der im selben Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

Gewerbetreibende:

Die Gemeinde Klösterle am Arlberg gehört der Ortsklasse A an. Die Bemessungsgrundlage des Abgabeschuldners richtet sich danach, in welche Abgabegruppe er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig (siehe beiliegende Abgabegruppenverordnung) fällt. Sie beträgt für Abgabeschuldner der

Abgabegruppe 1: 90 % vom abpfl. Umsatz	Abgabegruppe 5: 15 % vom abpfl. Umsatz
Abgabegruppe 2: 70 % vom abpfl. Umsatz	Abgabegruppe 6: 10 % vom abpfl. Umsatz
Abgabegruppe 3: 50 % vom abpfl. Umsatz	Abgabegruppe 7: 5 % vom abpfl. Umsatz
Abgabegruppe 4: 30 % vom abpfl. Umsatz	* (abpfl. Umsatz = abgabepflichtigen Umsatz)

Privatzimmervermieter:

Diese Abgabeschuldner gehören der Abgabegruppe 1 an. Der TB wird daher folgendermaßen berechnet bzw. ist zu entrichten:

Nächtigungen (2022) x Entgelte (Zimmerpreise)	=	Abgabepflichtiger Umsatz
abzüglich der Gästetaxen	=	Bemessungsgrundlage
Abgabepflichtiger Umsatz x 90 % (Abgabegruppe 1)	=	
Bemessungsgrundlage x 1,50 % (Hebesatz)	=	Tourismusbeitrag 2024